



I n f o b r i e f

Eisenstadt, 06.11.2019

Betreff: Landtagswahl 2020– Wählen mit Wahlkarte/Sonderwahlbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der Landtagswahlordnungsnovelle 2008, LGBl. Nr.18/2008, wurde auch auf Landesebene die Möglichkeit der Briefwahl eingeführt, wobei jedoch auch die Wahl vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 weiterhin möglich ist. Um das Wahlrecht mittels Briefwahl oder vor der **Sonderwahlbehörde** ausüben zu können, ist es erforderlich, dass eine Wahlkarte ausgestellt wurde. Falls der Besuch der „fliegenden Wahlbehörde“ gewünscht wird, ist dies gleichzeitig mit dem Ansuchen um Ausstellung der Wahlkarte **zu beantragen**.

ACHTUNG: WAHLKARTEN SIND VORAUSSICHTLICH NOCH NICHT VERFÜGBAR -> dh. man kann zwar JETZT beantragen, bekommt aber noch keine Wahlkarte, sondern eben erst, wenn alle Drucksorten für die Wahl gedruckt und an die Gemeinden ausgeliefert sind!!

Für die Beantragung der Wahlkarte wird das **Formular (Anhang1)**, für die Beantragung der Wahlkarte und den Besuch der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 das **Formular (Anhang2)** zur Verfügung gestellt.

Wer hat Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte?

- Personen, die voraussichtlich verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen **Ortsabwesenheit**, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland oder
- Personen, die sich zwar am Wahltag in der Gemeinde aufhalten, denen der **Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag** infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit **unmöglich ist**. Diese Personen können gleichzeitig auch den Besuch der Sonderwahlbehörde („**fliegende Wahlbehörde**“) **beantragen**. Sie haben somit die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie ihr Wahlrecht durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde ausüben.

Wie kann eine Wahlkarte beantragt werden?

- Die Wahlkarte kann bei der Gemeinde, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung (**05.11.2019**) bis spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag (**22.01.2020**) **schriftlich** beantragt werden.
- Die Wahlkarte kann bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, (**24.01.2020**, 12.00 Uhr), **mündlich durch persönliches Erscheinen** beantragt werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt, **24.01.2020**, 12.00 Uhr, kann auch ein **schriftlicher Antrag** gestellt werden, wenn eine **persönliche Übergabe** der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Beim schriftlichen Antrag ist die **Identität des Antragstellers** etwa durch die Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises **nachzuweisen**, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag nicht elektronisch signiert ist.

Der Antrag ist vom Antragsteller **persönlich zu unterfertigen**. Eine Unterfertigung durch andere Personen (Bevollmächtigte, Sachwalter usw.) ist nicht zulässig. Wenn der Besuch der

Sonderwahlbehörde gewünscht wird, ist dies gleichzeitig zu beantragen. Beim schriftlichen Antrag ist insbesondere anzugeben, an welche **Adresse** die Wahlkarte verschickt werden soll.

Beim mündlichen Antrag ist die **Identität** durch ein Dokument nachzuweisen. **Eine mündliche Antragstellung durch andere Personen (Bevollmächtigte, Sachwalter usw.) ist nicht zulässig.**

HINWEIS: Im Zusammenhang mit der Beantragung von Wahlkarten durch Personen, die

a) **weder ausreichend mobil** sind, um eine persönliche Antragstellung am Gemeindeamt vorzunehmen, noch

b) in der Lage sind eine **eigenhändige Unterschrift** am Antragsformular zum Zwecke einer schriftlichen Antragstellung zu leisten, empfiehlt die Landeswahlleitung folgende Vorgehensweise:

Es widerspricht nicht dem Gesetz, wenn sich ein Mitarbeiter der Gemeinde zum Antragsteller begibt und der Antragsteller beim Gemeindebediensteten die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt. Diese mündliche Antragstellung ist in einem Aktenvermerk zu dokumentieren.

Sinnvollerweise sollte angesichts der in diesen Fällen vorliegenden körperlichen Einschränkungen **zugleich der Besuch der Sonderwahlbehörde beantragt** werden, da sich ein Wähler bei der Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde durch eine Geleitperson helfen lassen kann.

Wie wird die Wahlkarte zugestellt?

Wahlkarten können vom Antragsteller oder einer von ihm bevollmächtigten Person persönlich abgeholt werden. **Bevollmächtigte** haben sich durch eine schriftliche, auf ihren Namen lautende Vollmacht auszuweisen.

Der Antragsteller ist über die persönliche Ausfolgung der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person schriftlich zu verständigen. Die Verständigung hat zu beinhalten, wann und an wen die Wahlkarte ausgefolgt wurde, und diese ist auf dem Postweg zu eigenen Händen (RSa) zuzustellen.

Wird die Wahlkarte nicht persönlich ausgefolgt, so ist sie durch Boten oder auf dem Postweg **ausschließlich zu eigenen Händen** zuzustellen. Als **Boten** dürfen **ausschließlich Bedienstete der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes** eingesetzt werden. Im Fall der Übermittlung der Wahlkarte durch Boten hat der Übernehmer eine **Übernahmebestätigung** zu unterfertigen.

Um jeden Anschein des Vorteiles bei der Wahlwerbung zu vermeiden, ist die Zustellung durch Parteifunktionäre ausdrücklich unzulässig.

Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten **dürfen** von der Gemeinde **nicht ausgestellt werden.** **Wenn die Wahlkarte abhandenkommt, hat der Wähler sein Wahlrecht verwirkt, das bedeutet, er kann an der Wahl nicht teilnehmen.**

Ist die Wahlkarte zwar vorhanden, aber unbrauchbar (z.B. durch Beschädigung) hat der Wähler trotzdem die Möglichkeit seine Stimme am Wahltag (**Achtung:** aber **nicht** am vorgezogenen Wahltag!) vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben

Für den Verband

Mag. Herbert Marhold
Landesgeschäftsführer GVV

Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV

alle Ausdrücke gelten auch in der weiblichen Form